

473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 320 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, hat der Verfassungsausschuß am 4. Feber 1988 über Vorschlag der Abgeordneten Pöder und Stricker mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zum Gegenstand hat.

Zur Begründung des Antrages führen die Antragsteller aus:

Pro Kalenderjahr werden im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ca. 10 000 Personen vier bis acht Wochen als Urlaubersatzkräfte aufgenommen.

Die für ständig aufgenommenen Bediensteten (Stammpersonal) erhalten eine arbeitsfeldumfassende betriebliche Ausbildung. Die Urlaubersatzkräfte hingegen werden nur insoweit geschult, als es zur Verrichtung der ihnen übertragenen Tätigkeiten unumgänglich notwendig ist. Diese eingeschränkte Schulung der Urlaubersatzkräfte, die im

Grunde nur Informationscharakter hat, führt dazu, daß Urlaubersatzkräfte qualitativ und quantitativ nicht die gleiche Arbeitsleistung erbringen können wie die ständigen Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung.

Dies gilt selbst für Urlaubersatzkräfte, die schon öfter für die Post- und Telegraphenverwaltung tätig waren, weil erfahrungsgemäß der Vergessensquotient der Betriebsvorgänge und -abläufe, die überdies häufigen Änderungen unterliegen, ein sehr großer ist und daher ein Leistungsunterschied gegenüber dem Stammpersonal besteht.

Im privaten Bereich werden Urlaubersatzkräfte häufig zu einem unter 6 000 S liegenden monatlichen Entgelt eingesetzt. Die Post- und Telegraphenverwaltung beabsichtigt daher gleichfalls, die Urlaubersatzkräfte geringer als das Stammpersonal zu entlohnen. Geplant sind derzeit je nach Tätigkeit Entlohnungen zwischen 6 400 S und 8 000 S.

Nach Inkrafttreten der beantragten Gesetzesänderung werden mit den Urlaubersatzkräften Dienstverträge nach dem ABGB abgeschlossen, in denen eine dem Arbeitsergebnis adäquate Entlohnung vereinbart wird.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 02 04

Pöder
Berichterstatler

Dr. Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xx. xxxxx xxxx, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 1 Abs. 3 lit. 1 wird angefügt:

„m) auf Personen, die im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung fallweise jeweils bis

zu acht Wochen, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung aufgenommen werden (Urlaubersatzkräfte). Dies gilt nicht für solche Kräfte, die regelmäßig wiederkehrend als Ersatz für die Dauer der Dienstabwesenheit von Bediensteten aufgenommen werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.